

12. Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund der

Auf Grund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 I S. 1948),

§§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 13. September 2018 (GVBl. I S. 590),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 24. März 2020 (GVBl. S. 201),

§§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 2479),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 19. Mai 2021 folgende 12. Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Hohenahr erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 - Betreuungsgebühren - erhält folgende Ergänzung:

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr - Betreuungszeiten nach § 4 der Kindergartensatzung - wird auf Grund der Covid-19-Pandemie für den Monat April 2020 den Eltern/ Erziehungsberechtigten erlassen.

Sollte die Schließung der Kindertageseinrichtungen auf Anordnung des Hessischen Landesregierung weiterhin angeordnet bleiben, wird auf eine Erhebung der Gebühren für jeden vollen Monat der Schließung verzichtet.

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr - Betreuungszeiten nach § 4 der Kindergartensatzung - wird auf Grund der Covid-19-Pandemie für die Monate Januar und Februar 2021 (während der Zeit des Appells des Landes Hessen) den Eltern/ Erziehungsberechtigten erlassen, sofern die Betreuung an keinem Tag der Monate Januar bzw. Februar 2021 in Anspruch genommen wurde.

Wenn die Betreuung in Anspruch genommen wurde, sind monatlich 38,98 € zu zahlen (ungeachtet des Alters des Kindes, d.h. auch für Kinder unter drei Jahren sind lediglich 38,98 € zu zahlen). Sollte in Zukunft erneut seitens des Landes Hessen oder des Lahn-Dill-Kreises an die Eltern/ Erziehungsberechtigten appelliert werden, die Kinder zuhause zu betreuen, wird analog verfahren. Die vorgenannte Regelung gilt auch für den Fall der „Bundesnotbremse“.

Diese Regelung wird im Bedarfsfall längstens bis zum Beginn der Sommerferien 2021 (16. Juli 2021) weiter geführt.

Artikel II

Die 12. Änderung der Kindergartengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Hohenahr, den 20. Mai 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

Veröffentlichung

Vorstehende Änderungssatzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 21 vom 28. Mai 2021, veröffentlicht.

Hohenahr, den 20. Mai 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister